

Die Haltung von Bienen am Bio-Betrieb

entsprechend der EU-Bio-Verordnung

Prinzipien:

Die EU-Bio-Verordnung gibt folgende Prinzipien für die biologische Bienenhaltung vor: Die Haltungspraktiken müssen bienenfreundlich sein, die Hygiene muss besonders beachtet werden. Es werden an den Standort angepasste Bienenrassen verwendet und nur geeignete Standorte für die Bienenstöcke ausgewählt.

Dem Vorbeugen von Krankheiten wird großes Augenmerk geschenkt. Dennoch auftretende Krankheiten werden nur mit Wirkstoffen behandelt, die für die Bio-Bienenhaltung zugelassen sind. Gleiches gilt für die Desinfektion und Säuberung.

Für die Überwinterung werden umfangreiche Honig- und Pollenvorräte im Volk belassen, Zufütterung erfolgt nur mit Bio-Futter.

Das Stutzen der Flügel bei Königinnen ist nicht erlaubt.

Bestimmungen im Detail:

Material für Bienenstöcke

Die EU-Bio-Verordnung fordert, dass Beuten grundsätzlich aus natürlichen Materialien bestehen müssen. Das bedeutet, dass nur unbehandeltes Holz und Stroh sowie Ton und Lehm verwendet werden.

Bezüglich der Materialien für Verbindungselemente, Fütterungseinrichtungen, Gitterböden und Dachabdeckungen zum Schutz vor Witterung gibt es keine Einschränkungen.

Im Inneren des Bienenstocks darf nur Propolis, Wachs oder Pflanzenöl eingesetzt werden.

Für den Außenanstrich können nur Produkte verwendet werden, die keine Rückstände in den Produkten oder den Bienen hinterlassen. Das sicherzustellen obliegt dem/der Bienenhalter/in.

Reinigung

Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur folgende Substanzen erlaubt:

Kali- und Natronseife	natürliche Pflanzenessenzen
Wasser und Dampf	Alkohol
Kalkmilch	Salpetersäure
Branntkalk	Phosphorsäure
Natriumhypochlorid (z. B. als Lauge)	Formaldehyd
Ätznatron	Natriumcarbonat (Soda)
Ätzkali	Wasserstoffperoxid
Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure, Essigsäure	

Physikalische Behandlungen zur Desinfektion von Beuten (wie Dampf oder Abflammen) sind gestattet.

Bienenrassen und Zukauf

Bei der Wahl der Rassen ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Europäischen Rassen (*Apis mellifera*) und ihren regionalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben. Sollte ein Zukauf erforderlich sein, sind Bio-Völker zuzukaufen. Zur Bestandserneuerung dürfen jedoch jährlich maximal 10 % konventionelle Weiseln und/oder Schwärme (gerechnet von den vorhandenen Völkern) eingesetzt werden. Diese müssen auf Bio-Waben/Bio-Wachsböden gesetzt werden.

Standort der Bienenstöcke

Der Standort der Bienenstöcke muss so gewählt werden, dass Nektar- und Pollenquellen vorhanden sind, die im Wesentlichen aus biologisch erzeugten Pflanzen oder gegebenenfalls aus Wildpflanzen oder nichtbiologisch bewirtschafteten Kulturpflanzen oder Wäldern bestehen, die nur mit Methoden bewirtschaftet werden, die eine geringe Umweltbelastung mit sich bringen. Die Bienenstöcke müssen sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkerei-Erzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können (z. B. städtische Gebiete, Autobahnen, Industriegebiete, Abfalldeponien, Abfallverbrennungsanlagen).

Fütterung

Das Füttern von Bienenvölkern ist nur zulässig, wenn das Überleben des Volks witterungsbedingt gefährdet ist, und auch dann nur ab der letzten Honigernte bis 15 Tage vor Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtautrachtzeit. In diesem Fall darf Bio-Honig, Bio-Zuckersirup oder Bio-Zucker zugefüttert werden. Pollenersatzstoffe sind verboten. Über die Fütterung sind Aufzeichnungen zu führen (Art der Erzeugnisse, Fütterungsdaten, Mengen und betroffene Stöcke).

Schädlingsbekämpfung und Krankheitsvorsorge

Die Vitalität und Selbstheilungskraft der Völker ist zu erhalten und zu fördern. Wenn die Bienenvölker trotz aller Vorsorgemaßnahmen erkranken oder befallen sind, sind sie unverzüglich zu behandeln, und die Bienenstöcke können erforderlichenfalls isoliert aufgestellt werden. Bei Eingriffen ist biologischen und biotechnischen Maßnahmen der Vorzug zu geben. Um Rahmen, Bienenstöcke und Waben insbesondere vor Schädlingen zu schützen, dürfen nur jene Mittel verwendet werden, die auch als Pflanzenschutzmittel im Bio-Landbau erlaubt sind. Die Liste der erlaubten Substanzen finden Sie im aktuellen Betriebsmittelkatalog am Beginn des Kapitels Pflanzenschutzmittel.

Derzeit werden in der Praxis nur folgende Stoffe verwendet:

Bacillus thuringiensis: als Insektizid
Schwefel: als Fungizid, Akarizid, Repellent

Rodentizide (Mittel gegen Nager) dürfen nur in Fallen verwendet werden.

Es sind nur jene Tierarzneimittel gestattet, die in Österreich für die Behandlung von Bienen zugelassen sind. Werden chemisch-synthetische allopathische Mittel verabreicht, so sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen und das gesamte Wachs ist durch Wachs aus biologischer Bienenhaltung zu ersetzen. Die betroffenen Bienenvölker

müssen nach Abschluss einer solchen Behandlung die 12monatige Umstellungszeit neu durchlaufen.

Varroa-Bekämpfung:

Bei Varroa-Befall dürfen folgende Substanzen eingesetzt werden:

Oxalsäure	Milchsäure	Essigsäure	Ameisensäure
Menthol	Thymol	Eukalyptol	Kampfer

Bei Verwendung dieser Stoffe ist keine neue Umstellung der betroffenen Völker erforderlich. Männliche Brut darf nur vernichtet werden, um den Befall mit Varroa-Milbe einzudämmen.

Zukauf von Betriebsmitteln

Bei jedem Zukauf von Bio-Produkten (Wachs, Futtermittel, Bienen) muss vom Verkäufer das aktuelle Bio-Zertifikat angefordert werden und die Ware auf Rechnung/Lieferschein korrekt deklariert werden.

Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen sind ein zentraler Bereich in der Bio-Imkerei. Einerseits liefern sie wichtige Informationen für den/die Betriebsführer/in, andererseits sind sie ein unerlässliches Mittel für die Bio-Kontrolle.

Das allgemeine Aufzeichnungsheft der ABG gibt die Inhalte vor, die in den Bereichen

- Betriebsmittelzukauf (Futtermittelzukäufe, Bienenzukauf...) (Kapitel B im Aufzeichnungsheft)
- Tierbehandlung/Medikamenteneinsatz/Varroa-Behandlung (Kapitel B)
- Verarbeitung/Vermarktung (Kapitel C)

zu dokumentieren sind.

Das Aufzeichnungsheft erhalten Sie bei Abschluss des Bio-Kontrollertrags. Es steht auch auf unserer Homepage zur Verfügung (www.abg.at, Bereich Bio-Landwirtschaft/Formulare).

Spezielle Aufzeichnungen die Bienenhaltung betreffend müssen separat, am besten über Stockkarten, geführt werden. Diese müssen enthalten:

- Völkerführung
- Fütterung
- Ernte (Honig, Pollen...)
- Reinigung/Desinfektion
- Wanderungen

Die Lagepläne über die Standorte der Bienenstöcke müssen aktuell gehalten werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie keine Aufzeichnungen doppelt führen müssen. Auch die Form ist Ihnen überlassen. Lediglich die geforderten Inhalte müssen jederzeit und aktuell für die Bio-Kontrolle bereitgehalten werden.

Verarbeitung und Etikettierung

Die genauen Vorgaben zur Verarbeitung von Bio-Produkten und die Etikettierungsvorschriften finden Sie im aktuellen Betriebsmittelkatalog, Kapitel Direktvermarktung. Diese gelten auch für Bienen-Produkte.

Umstellung auf die Bio-Bienenhaltung:

Die Umstellung beginnt mit Abschluss des Bio-Kontrollvertrags. Die Vorgaben müssen mindestens 1 Jahr ab diesem Datum eingehalten werden. Erst dann können Bienen und deren Produkte mit einem Bio-Hinweis ausgelobt werden. Bitte beachten Sie, dass tierische Produkte nicht als Umstellungsware deklariert werden können. Es gibt daher keinen Umstellungs-Honig oder Umstellungs-Met.

Wachs:

Im Zuge der Umstellung muss das Wachs durch zertifiziertes Bio-Wachs ersetzt werden. Sollte dieses nicht verfügbar sein, kann rückstandsfreies Wachs, nachgewiesen durch eine negative Wachsanalyse, verwendet werden.

Sollten Sie bereits nachweislich rückstandsfreies Wachs einsetzen, kann der Wachstausch unterbleiben. Dennoch wird vor Ablauf der 12-monatigen Umstellungszeit von der Austria Bio Garantie eine Wachsprobe gezogen und zur Analyse an ein akkreditiertes Labor geschickt. Wenn das Ergebnis dieser Analyse keine Rückstände zeigt, kann die Anerkennung 12 Monate nach dem Abschluss des Kontrollvertrags ausgesprochen werden.

Als Beleg dafür erhalten Sie ein entsprechendes Bio-Zertifikat und die Produkte dürfen mit Bio-Verweis vermarktet werden.